Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 93 (2018)
Heft: 9

Artikel: Zivis : dringender Handlungsbedarf
Autor: Heuberger, Günter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-816864

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivis: Dringender Handlungsbedarf

Der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft erachtet eine Anpassung des Zivildienstgesetzes als dringlich. Die aktuelle Praxis entspricht de facto einer Wahlfreiheit von Militär- und Zivildienst mit erheblichem Schaden für die Schweizer Milizarmee. Deshalb besteht aus Sicht des VSWW zwingender Handlungsbedarf, um die in Art. 59 der Bundesverfassung definierte Militärdienstpflicht nicht weiter zu untergraben.

Vernehmlassungsantwort des Vereins Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft im Wortlaut

Zudem gefährdet die aktuelle Situation eine langfristig ausreichende und vollständige Alimentierung der Armee – eines der obersten Ziele der WEA. Für eine schlagkräftige Armee, die ihren Auftrag verantwortungsbewusst erfüllen will, ist eine nachhaltige Truppenalimentierung unerlässlich.

Das gegenwärtig gültige Zivildienstgesetz ist zu locker. Es stellt eine frappante Diskriminierung aller Militärdienstleistenden dar; der Bund hat diesen Missstand schnellstmöglich zu beheben. Zu oft werden heute Zivildienstgesuche von Diensttauglichen eingereicht, die den Zivil- dem Militärdienst aufgrund persönlicher, teils temporärer Vorteile vorziehen.

Affront gegenüber Soldaten

Diese Praxis stellt einen Affront gegenüber allen Militärdienstpflichtigen dar, die gewissenhaft und unter Inkaufnahme persönlicher Einschränkungen bezüglich privatem und gesellschaftlichem Leben in der Armee Dienst leisten. Die Zweckentfremdung des Zivildienstes muss zwingend beendet werden, damit dieser wieder zu einem zivilen Ersatzdienst für Diensttaugliche wird, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können oder wollen.

Der VSWW anerkennt das gesellschaftliche Bedürfnis, dass für Diensttaugliche ein ziviler Ersatzdienst als Alternative zum Militärdienst bestehen soll. An der Institution Zivildienst soll festgehalten werden. Jedoch verurteilt der Verein die de facto herrschende Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst. Wer aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will oder kann, soll diese schlüssig darlegen müssen. Nur wenn diese vorhanden sind, ist eine Zivildienstleistung legitim.

Viel bequemer

Weiter begrüsst der VSWW sämtliche Massnahmen, die verhindern, dass Militärdienstleistende aufgrund situationsbedingter Befindlichkeiten, dazu zählen Wachtdienste, Dienstwochenenden und unvorteilhafte Dienstdaten, einen Anreiz erkennen für ein Umteilungsgesuch. Gleichzeitig sind weitere wirksame Massnahmen zu treffen, die den Zivildienst nachhaltig unattraktiver gestalten.

Denn aktuell stellt dieser in vielerlei Hinsicht eine «bequemere» und mit dem zivilen Leben besser zu vereinbarende Form von Dienstleistung als der Militärdienst dar. Die Richtung ist vorgegeben, weitere Massnahmen sind aber ebenfalls zu prüfen.

Zu den sieben Massnahmen

Der VSWW begrüsst und unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat definierten sieben Massnahmen.

Die Stossrichtung stimmt: Die Massnahmen sollen den Zivildienst weniger attraktiv machen, den Wechsel während und nach bestandener Rekrutenschule erschweren und gleichzeitig weitere Missstände korrigieren. Faktisch wird der Zivildienst durch das neue Gesetz bezüglich der Rahmenbedingungen an diejenigen des Militärdienstes angenähert (jährliche Einsatzpflicht, Hauptteil der Dienstleistung im Alter von 20–25 Jahren, Zeitpunkt des langen Einsatzes usw.).

Verschärfung ins Auge fassen

Die genauen Auswirkungen der Massnahmen auf die Anzahl Zivildienstgesuche lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Deshalb ist nach der Einführung der Massnahmen eine Wirkungsanalyse vorzunehmen. Gegebenenfalls muss der Bundesrat anschliessend Korrekturen im Sinne einer Verschärfung vornehmen, sollte die Armee weiterhin vor Alimentierungsproblemen stehen.

Neben den präsentierten sieben Massnahmen fordert der VSWW weitere Einschränkungen für den Übertritt aus dem Militärdienst in den Zivildienst. Denkbar ist eine drastische Reduzierung der möglichen Zeitpunkte für die Einreichung des Zivildienstgesuchs (Als Beispiel: Ein solches darf nur bis zu wenigen Wochen vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein; mit dem Eintritt in den Militärdienst ist der Entscheid definitiv).

Beträge zurückerstatten

Dadurch kann der schleichende Abgang von Armeeangehörigen aus den oben genannten, nicht mit den Prinzipien des Zivildienstes vereinbaren Gründen unterbunden werden. Trotzdem bleibt durch diese Massnahme das Prinzip des zivilen Ersatzdienstes unangetastet. Zuletzt hält der VSWW fest, dass einhergehend mit der Anpassung des ZDG auch die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK) überarbeitet werden muss.

Art. 3 Abs. 2 lit. c darin regelt, dass höhere Kader beim Gesuch um Zulassung zum Zivildienst ihren Anspruch auf die Ausbildungsgutschrift verlieren. Der VSWW fordert, dass diese Bestimmung dahingehend verschärft wird, damit beim Wechsel in den Zivildienst sämtliche bereits erhaltenen Beiträge zurückerstattet werden müssen.

Der vom Winterthurer Verleger Oberst i Gst Heuberger präsidierte Verein für Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft, eine fundamentale Stütze des Schweizer Wehrwillens, nimmt in der Vernehmlassung zum ZD-Gesetz unmissverständlich Stellung: «Die Zweckentfremdung des Zivildienstes muss zwingend beendet werden, damit dieser wieder zu einem zivilen Ersatzdienst für Diensttaugliche wird, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können oder wollen.»

Denn das Kader ist durch seine hochwertige Führungsausbildung nicht ersetzbar und muss deshalb daran gehindert werden, in den Zivildienst zu wechseln. Zudem erkennt der VSWW keinen plausiblen Grund, weshalb ein Angehöriger der Schweizer Armee erst nach vollendetet Kaderausbildung zur Einsicht gelangen sollte, dass er aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will.

Massnahmen der Armee

Es braucht allerdings auch Massnahmen von Seiten Armee: Es braucht in der Armeeführung einen Kulturwandel, der die Militärkarriere für Milizler wieder attraktiver macht.

Es braucht in der ganzen Hierarchie weniger Regeln, Standards und (Verhaltens-) normen und dafür mehr Freiräume und «Herausforderer», die die Rolle des «Advocatus Diaboli» übernehmen. Diese stammen vornehmlich aus der Miliz. Dazu gehörten aber Fehlerakzeptanz und Vertrauen. Gerade Letzteres fehlt zunehmend und kann in einer Grossorganisation mit Zwangscharakter nicht einfach durch Normen ersetzt werden. Menschen eignen sich besser, um Menschen zu führen, als Regeln.

Unverständlich sind des weiteren alle die Unzulänglichkeiten und Fehler, die beim Übergang vom Zivilen in den Militärdienst immer noch gehäuft vorkommen: Schikanen, Kollektivstrafen und gehäufte organisatorische Unzulänglichkeiten, die dazu führen, dass viele Junge, die das hören, schon früh den Entschluss fassen, sich dem Militärdienst gar nicht erst zu stellen.

Zusammenfassung

- Der VSWW unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Massnahmen mit dem Ziel, die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern und hierfür die Attraktivität des Zivildienstes zu mindern.
- Jedoch müssen die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls verschärft werden.
- Der Wechsel in den Zivildienst soll nur noch vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein, wobei die Gewissensprüfung anstelle des Tatbeweises wiedereingeführt werden soll.
- Sollten diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, ist die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee dahingehend anzupassen, dass bereits bezogene Ausbildungsbeiträge an höhere Kader vollständig zurückgezahlt werden.

VEREIN SICHERHEITSPOLITIK
UND WEHRWISSENSCHAFT
Präs. Dr. Günter Heuberger